



Informationen zum Bau und Betrieb einer Sammelgrube für Schmutzwasser

(Stand: Mai 2021)

Anzeige und Anmeldung beim ZWA

Vor Beginn der Maßnahme

Gemäß § 7 Abs. 2 der technischen Satzung über die mobile Entsorgung hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns oder des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vorher schriftlich mit dem Formular Anzeige Errichtung/Änderung einer Sammelgrube anzuzeigen.

Nach Beendigung der Maßnahme

Gemäß § 7 Abs. 1 der technischen Satzung über die mobile Entsorgung hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Herstellung/Änderung der Sammelgrube schriftlich mit dem Formular Anmeldung/Herstellung einer abflusslosen Sammelgrube/ Klein-Kläranlage mitzuteilen.

Die Formulare finden Sie auch im Internet unter www.zwa-eberswalde.de oder es wird auf Anfrage zugeschickt.

Bemessung

Gemäß § 44 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), Stand 05/2021, müssen abflusslose Sammelgruben wasserdicht und ausreichend groß sein. Das notwendige Speichervolumen ergibt sich aus den Bemessungsgrundlagen nach DIN 1986-100 und 4261-1. Für eine Wohneinheit mit 4 Personen bei durchschnittlich 80 Litern Wasserverbrauch je Tag und Person errechnen sich 320 Liter je Tag an Schmutzwasseranfall. **Bei einer monatlichen Abfuhr ergibt das z.B. ein Speichervolumen von rund 10 m³.** Bei kleineren Wohneinheiten oder vergleichbaren Nutzungen darf ein Mindestvolumen von 6 m³ nach DIN 1986-100 nicht unterschritten werden.

Standortwahl

In der Brandenburgischen Bauordnung ist geregelt, dass Sammelgruben nicht unter Aufenthaltsräumen angelegt werden dürfen und von Öffnungen wie Fenster und Türen und zu Aufenthaltsräumen mind. 5 m und von den Grundstücksgrenzen mind. 2 m entfernt sein müssen. Sammelgruben sind mit einer dichten und sicheren Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen zu versehen. Die Be- und Entlüftung von Sammelgruben erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung \geq DN 100 übers Dach.

Bei Sammelgruben aus Beton ist mindestens Beton der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN 1045-2 zu verwenden. Vorgefertigte Betonteile müssen der DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen. Kunststoffgruben bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (DIBT-Zulassung). Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.

Baugrundsätze

Entsprechend der Satzung über die mobile Schmutzwasserbeseitigung des ZWA (in Kraft getreten am 01.01.2010) sind Sammelgruben und deren Zuwegung so zu bauen, dass sie durch die vom ZWA eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entleert werden können. Die Sammelgrube ist in der Regel an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße anzuordnen. Die Anlage muss frei zugänglich sein.

In die Sammelgrube ist das gesamte häusliche Schmutzwasser einzuleiten, wie z.B. Wasch- und Spülwasser, Bade- und Duschwasser, Toilettenspülung, Waschmaschinenablauf. Nicht in die Sammelgrube darf Niederschlagswasser, Drainage- oder Grundwasser. Grobe Materialien, wie z.B. Steine, Holz, Metall oder Kunststoffteile gehören ebenso nicht in die Sammelgrube.

Sammelgruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden können.

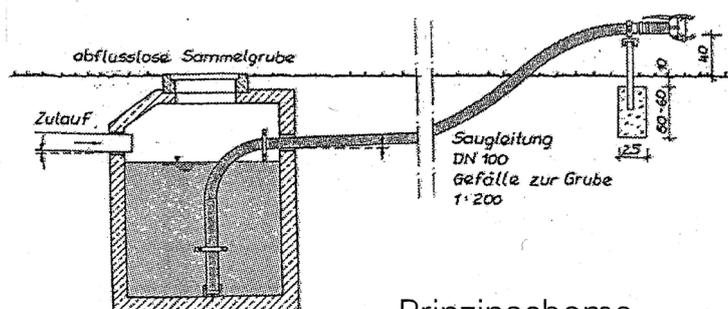
Der ordnungsgemäßen Bau Ihrer Sammelgrube ist vom Hersteller in Form eines Dichtigkeitsnachweises bestätigen zu lassen. Eine Kopie dieses Protokolls zur Dichtigkeitsprüfung können Sie dem ZWA Eberswalde gern übergeben.

Nach § 6 Abs. 4 der oben genannten Satzung sind abflusslose Sammelgruben mit einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze herzustellen. Das heißt, dass bei jedem Neubau bzw. jeder Erneuerung einer Sammelgrube eine Absaugleitung mit Stutzen installiert werden muss. Bereits vorhandene Sammelgruben können in der Regel problemlos mit einer Saugleitung nachgerüstet werden.

Ein Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze ermöglicht das Abpumpen des Schmutzwassers von der Straße aus.

So funktioniert es:

- Von der Grube bis zur öffentlichen Straße wird eine Saugleitung DN 80 oder 100 verlegt. Es kann eine Schlauchleitung oder KG-Rohr sein.
- Zum Absaugen ist am Schlauch- bzw. Rohrende an der Grundstücksgrenze eine sog. Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schellen zu befestigen.
- Um ein Festsaugen zu vermeiden, sollte in der Grube am Schlauchanfang eine Bügeltülle angebracht sein. Das KG-Rohr sollte schräg angeschnitten sein.
- Die Saugleitung kann im Erdreich oder oberirdisch verlegt werden.
- Die Saughöhe sollte 5,00 m nicht überschreiten.



Prinzipschema

Grubenentleerung

Die Grubenentleerung erfolgt im Auftrag des ZWA Eberswalde durch die Stolzenhagener Dienstleistungs- und Logistik GmbH, Betriebsstätte Eberswalde, Bereich Entsorgung, Eichwerder Straße, 16225 Eberswalde. **Die Entleerung der Sammelgrube ist mind. 5 Werktagen vor dem erforderlichen Termin unter Angabe der Kundennummer direkt beim o.g. Entsorgungsunternehmen anzumelden.**

Telefonnummer (0,06 € je Verbindung aus dem deutschen Festnetz) 0180 2 22 76 46
0 33 34 / 38 32 65

Fax 0 33 34 / 38 05 66

e-mail: eberswalde@sdl-bb.de

24 h Notruf: 0 33 34 / 5 81 90

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Mitarbeiterin des ZWA unter der Telefonnummer 0 33 34 / 209 212 oder im Internet unter www.zwa-eberswalde.de.

Die genannten DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.